

Satzung des Tennisclub Stierstadt
(in der Fassung vom 29. November 2018)

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen "Tennisclub Stierstadt e.V." (im Folgenden „TCS“) und hat seinen Sitz in Oberursel-Stierstadt. Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht in Bad Homburg v.d.H. eingetragen.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne der Vorschriften des 3. Abschnittes der Abgabenordnung 2017 vom 29. Juli 2017, und zwar insbesondere die Ausübung und Förderung des Tennissports sowie die Pflege des gesellschaftlichen Lebens seiner Mitglieder untereinander
2. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr läuft vom 1. Oktober bis zum 30. September des Folgejahres.

§ 4 Mitglieder und ihre Rechte

Der Verein hat:

- I. Ehrenmitglieder
- II. ordentliche (aktive) Mitglieder
- III. fördernde (passive) Mitglieder
- IV. Jugendmitglieder

Die *Ehrenmitglieder* haben alle Rechte eines ordentlichen (aktiven) Mitglieds.

Die *ordentlichen (aktiven) Mitglieder* haben alle Rechte, die sich aus der Satzung ergeben. Sie haben das aktive und passive Wahlrecht. Die Ausübung des Stimmrechtes kann nur persönlich erfolgen. Jedes Mitglied hat eine Stimme.

Die *fördernden (passiven) Mitglieder* haben die gleichen Rechte wie die ordentlichen (aktiven) Mitglieder mit der Ausnahme, dass sie den vom Verein betriebenen Sport nicht ausüben. Sie zahlen daher einen geringeren Beitrag.

Die *Jugendmitglieder* sind grundsätzlich Mitglieder, die das 18.Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Sie haben kein Stimmrecht.

§ 5 Pflichten der Mitglieder

1. Die Mitglieder sind verpflichtet, die Zielsetzung des Vereins zu unterstützen und sein Ansehen zu wahren und zu fördern.
2. Die Mitglieder sind zur Einhaltung der Satzung sowie der Spielordnung und der sonstigen Ordnungen, welche sich der Verein durch seine Organe gibt, verpflichtet.
3. Die Mitglieder sind für die Dauer ihrer Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Basis Lastschriftverfahren für die Eintrittsgelder, Mitgliedsbeiträge und Umlagen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein rechtsverbindlich zu verpflichten, ein SEPA-Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des bezogenen Kontos zu sorgen. Laufende Änderungen der Bankverbindung sind dem Verein mitzuteilen. Über Teilzahlungen in Ausnahmefällen entscheidet der Vorstand. Kommt ein Mitglied durch Selbstverschulden mit der Beitragszahlung in Rückstand, erlöschen automatisch seine Rechte nach § 4 der Satzung.
4. Schüler, Jugendliche, Studenten und in der Ausbildung befindliche Mitglieder bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres gelten als jugendliche Mitglieder und zahlen ermäßigte Eintrittsgelder und Beiträge. Mitglieder ab dem 18. Lebensjahr, die von der Ermäßigung Gebrauch machen wollen, haben den Grund nachzuweisen. Der entsprechende Nachweis ist hierfür bis zum Ende des Kalenderjahres in dem das 18. Lebensjahr vollendet wird vorzulegen und ist jährlich zu erneuern. Inwieweit dieser Personenkreis zur Zahlung von Umlagen herangezogen wird, beschließt die Jahreshauptversammlung.
5. Für jugendliche Mitglieder gelten sinngemäß die gleichen Verpflichtungen wie für ordentliche (aktive) Mitglieder.

§ 6 Aufnahme der Mitglieder

1. Ehrenmitglieder werden auf Vorschlag des Vorstandes von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung mit Dreiviertelmehrheit gewählt.
2. Über die Aufnahme der anderen Mitglieder, die natürliche Personen sein sollen, entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Sofern mehr Anmeldungen vorliegen, als Aufnahmen erfolgen können, haben Aufnahmesuchende den Vorrang, die ihren ständigen Wohnsitz in Oberursel haben.
3. Der Vorstand hat das Recht, bei einem die Kapazitäten des Vereins überschreitenden Antragsvolumen für Neumitgliedschaften, die Aufnahme neuer ordentlicher Mitglieder sowie von Jugendmitgliedern zeitlich befristet auszusetzen. In einem solchen Fall wird der Vorstand in der Reihenfolge neu eingehender Mitgliedsanträge eine Warteliste führen. Über die Vornahme der Aussetzung der Aufnahme von Neumitgliedern entscheidet der Vorstand nach pflichtgemäßem Ermessen.

§ 7 Ende oder Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch:

- I. Austritt/Kündigung des Mitgliedes: Der Austritt/Kündigung muss durch das Mitglied schriftlich bis Schluss des Geschäftsjahres dem Vorstand gegenüber erklärt werden.
- II. Kündigung der Mitgliedschaft durch den Verein: Die Kündigung der Mitgliedschaft kann durch den Vorstand aus wichtigem Grunde zum Schluss des Geschäftsjahres durch schriftliche, mit Gründen versehene Erklärung dem Mitglied gegenüber ausgesprochen werden. Gegen diese Kündigung durch den Vorstand ist innerhalb eines Monats nach

Zustellung Berufung beim Ehrenrat zulässig. Die Berufung ist über den Vorstand einzulegen.

- III. Ausschluss: Der Ausschluss durch den Vorstand ist möglich, wenn:
- das Mitglied sich einer unehrenhaften, strafbaren Handlung schuldig gemacht hat,
 - das Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins durch sein Verhalte(erheblich) verletzt oder gefährdet hat,
 - das Mitglied sich grobe Verstöße gegen die Mitgliedspflichten zuschulden kommen lassen hat.
 - Der Ausschluss ist dem Mitglied schriftlich mit Gründen mitzuteilen. Gegen den Ausschluss ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Bescheides eine über den Vorstand einzulegende Berufung beim Ehrenrat zulässig. Bis zur Entscheidung des Ehrenrates ruhen alle Mitgliedschaftsrechte des Ausgeschlossenen.
- IV. Durch Ableben (Tod) des Mitgliedes

§ 8 Maßregelungen (Sanktionen)

Über Maßregelung eines Mitgliedes (Verweis, Spiel- oder Platzverbot sowie andere Maßnahmen) entscheidet der Vorstand. Gegen die Maßregelungen steht dem Betroffenen innerhalb eines Monats nach Zugang des Bescheides das Recht der Berufung beim Ehrenrat zu. Die Berufung ist über den Vorstand zu leiten. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung. Auf Antrag kann der Ehrenrat jedoch eine anderweitige Bestimmung treffen.

§ 9 Organe

Die Organe des Vereins sind:

1. Die Mitgliederversammlung
2. Der Vorstand
3. Der Ehrenrat

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung setzt sich aus allen stimmberechtigten Mitgliedern des Vereins zusammen.
2. Jugendliche Mitglieder sind ohne Stimmrecht teilnahmeberechtigt. Sie haben jedoch ein Vorschlagsrecht für die Wahl des Jugendwartes im Vorstand.
3. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird von dem Vorsitzenden des Vorstandes, im Falle der Verhinderung von dem Stellvertretenden Vorsitzenden oder einem Mitglied, das besonders für den Fall vom Vorstand bestimmt wird, geleitet.
4. Für die Entlastung und Neuwahl des gesamten Vorstandes bestimmt die Mitgliederversammlung einen Versammlungsleiter.

§ 11 Jahreshauptversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung ist in jedem Jahr innerhalb von 3 Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres zu einer Jahreshauptversammlung einzuberufen.
2. Ihr obliegt insbesondere:
 - a) Entgegennahme der Geschäftsberichte des Vorstandes,
 - b) Entgegennahme des Jahresabschlusses,
 - c) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer,
 - d) Entlastung des Vorstandes,

- e) Wahl des Vorstandes,
- f) Wahl der Kassenprüfer,
- g) Wahl der Mitglieder des Ehrenrates,
- h) Beratungen und Genehmigungen der Planungen und des Haushaltplanes für das neue Geschäftsjahr,
- i) Festsetzung der von den Mitgliedern zu leistenden Eintrittsgelder und Jahresbeiträge,
- j) Festsetzung von sonstigen Leistungen (wie z.B. Arbeitsstunden)

§ 12 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn der Vorstand es für erforderlich hält oder wenn mindestens ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins dies unter Angabe des Zwecks der Versammlung schriftlich beim Vorstand beantragen, und zwar innerhalb eines Monats nach Eingang des Antrages.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlungen

1. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher durch den Vorsitzenden des Vorstandes im Verhinderungsfalle durch den stellvertretenden Vorsitzenden, in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung.
2. Anträge für die Mitgliederversammlung sind dem Vorstand spätestens 1 Woche vorher schriftlich mitzuteilen. Anträge, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, können mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder in die Tagesordnung aufgenommen werden.

§ 14 Beschlüsse der Mitgliederversammlung

1. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
2. Satzungsänderungen und sonstige Leistungen gemäß § 11 Ziffer 2j können nur beschlossen werden, wenn sie auf der Tagesordnung aufgeführt und den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekanntgemacht werden. Hierfür ist die Dreiviertelstimmmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erforderlich.
3. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind für den Vorstand bindend.

§ 15 Wahlen

Wahlen gemäß § 11, Ziffer 2e + g) werden in geheimer Abstimmung durchgeführt, wenn mehr als ein Kandidat für ein Amt aus der Mitgliederversammlung heraus benannt wird. Im Übrigen wird per Akklamation abgestimmt. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet nach einer Stichwahl das Los.

§ 16 Vorstand

1. Der Vorstand besteht mindestens aus dem Vorsitzenden, einem stellvertretenden sowie einem Kassenwart. Diese stellen den geschäftsführenden Vorstand dar.
2. Dem Vorstand können für bestimmte Aufgabengebiete weitere Vorstandsmitglieder angehören, wobei die maximale Anzahl der Vorstandsmitglieder auf 9 begrenzt ist. Seine Zahl kann von der Mitgliederversammlung erhöht werden.

3. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung in geheimer Abstimmung für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Bis zur Neuwahl bleibt der alte Vorstand im Amt. Wiederwahl ist zulässig.
4. Ehepaare können nicht gleichzeitig dem Vorstand angehören.
5. Der Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied, im Falle der Verhinderung der stellvertretende Vorsitzende und ein weiteres Vorstandsmitglied, sind berechtigt, gemeinschaftlich handelnd den Verein nach Außen gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten. Der Fall der Verhinderung braucht nicht nachgewiesen zu werden.

§ 17 Aufgaben des Vorstandes

1. Der Vorstand führt alle anfallenden (laufenden) Geschäfte des Vereins.
2. Der Vorstand kann Mitglieder mit der Erledigung bestimmter Aufgaben des Vereins betrauen.
3. Der Vorstand ist berechtigt, bezahlte Angestellte anzustellen oder Mitarbeiter gegen Vergütung zu beschäftigen. Anstellungs- oder Beschäftigungsverträge sollen nicht länger als auf 1 Jahr geschlossen werden.
4. Für die ordentliche Mitgliederversammlung bereitet der Vorstand die Planungen für das anstehende Geschäftsjahr vor. Er erstellt insbesondere den Entwurf des Haushaltsplanes für das neue Rechnungsjahr. Ausführliche Information über folgende vorgesehene Ausgabenpositionen sind erforderlich:
 - Löhne und Gehälter
 - Sportbetrieb
 - Jugendbetreuung
 - Platzanlage
 - Größere Reparaturen, Ergänzungen und Neubeschaffungen für Clubhaus und Platzanlage
5. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der verbleibende Vorstand für den Ausgeschiedenen bis zu einer dann erforderlich werdenden Nach- und Neuwahl auf der nächsten Mitgliederversammlung ein Ersatzvorstandsmitglied benennen. Dieses ist nicht zur Vertretung des Vereins berechtigt.
7. Beabsichtigt der Vorstand die Anzahl seiner Mitglieder vor Ablauf der 2 jährigen Wahlperiode zu erhöhen, so kann der Vorstand bis zu dieser Mitgliederversammlung ein vorläufiges Vorstandsmitglied benennen. Dies ist nicht zur Vertretung des Vereines berechtigt.

§ 18 Sonstige Befugnisse

Entscheidungen über alle in dieser Satzung nicht ausdrücklich festgelegten Rechte und Pflichten der Organe fallen in die Amtsbefugnisse des Vorstandes.

§ 19 Ehrenrat

Zur Wahrung der Vereinsdisziplin wird ein Ehrenrat gebildet, welcher aus 3 ständigen und 2 Ersatzmitgliedern besteht. Der Ehrenrat wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 3 Jahren gewählt. Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Mitglieder des Ehrenrates sein. Der Ehrenrat bestimmt seine Geschäftsordnung selbst. Seine Entscheidungen sind endgültig. Der Ehrenrat ist auch zuständig für Berufungen gemäß § 7 und § 8 der Satzung. Jedes Mitglied ist berechtigt, in allen die Vereinsdisziplin betreffenden Angelegenheiten eine Entscheidung des Ehrenrates dann herbeizuführen, wenn ihm die vom

Vorstand getroffene Entscheidung nicht genügt. Der Ehrenrat soll nur in wichtigen und begründet erscheinenden Fällen angerufen werden.

§ 20 Kassenprüfer

Von der ordentlichen Mitgliederversammlung sind jeweils auf die Dauer von zwei Jahren 2 Kassenprüfer, die mit keiner Person des Vorstandes verwandt oder verschwägert sein dürfen, zu wählen.

§ 21 Aufgaben der Kassenprüfer

Die Kassenprüfer prüfen den vom Kassierer vorgelegten Jahresabschluss des Vereins. Sie haben dabei eine Kontrolle, ggfs. stichprobenartig, der Belege und der getätigten Buchungen auf deren Ordnungsmäßigkeit hin durchzuführen. Außerdem ist von ihnen festzustellen, ob und wieweit der in der letzten Jahreshauptversammlung nach § 17,4 bewilligte Haushaltsplan eingehalten worden ist. Soweit sich Änderungen gegenüber dem Haushaltsplan ergeben, sind diese von den Kassenprüfern in ihrem Bericht festzustellen und vom Vorstand auf der Jahreshauptversammlung, von der die Entlastung ausgesprochen werden soll, zu begründen.

§ 22 Protokollführung

Über die Sitzungen aller Organe des Vereins ist stets ein Protokoll zu führen, das mindestens den Wortlaut der gefassten Beschlüsse und die jeweiligen Abstimmungsergebnisse beinhaltet. Das Protokoll ist von dem jeweiligen Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Es ist bei den Vereinsunterlagen zu verwahren.

§ 23 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur durch Beschluss der Mitgliederversammlung erfolgen, auf der mindestens dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Sind weniger als dreiviertel der stimmberechtigten Mitglieder anwesend, so muss frühestens nach 1 Woche, spätestens nach 2 Wochen eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, die auf jeden Fall Beschlussfähig ist.
2. In der Einladung zur Mitgliederversammlung, die über die Auflösung beschließen soll, ist jedem Mitglied der Antrag auf Auflösung unter Angabe der Gründe bekanntzugeben. 3. Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das nach Erfüllung aller Verbindlichkeiten noch vorhandene Vermögen an den Landessportbund Hessen e.V., der das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.

§ 24 Verarbeitung personenbezogener Daten sowie Veröffentlichung von Bildern und Namen

1. Der Verein erhebt, speichert, verarbeitet und nutzt personenbezogene Daten seiner Mitglieder unter Einsatz von Datenverarbeitungsanlagen (EDV) zur Erfüllung der in der Satzung des Tennisclub Stierstadt e.V. zulässigen Zwecke und Aufgaben, beispielsweise u.a. in der Mitgliederverwaltung. Hierbei handelt es sich insbesondere um folgende personenbezogene Mitgliederdaten:
 - Name und Anschrift
 - Geburtsdatum
 - Telefonnummer

- Email-Adresse
 - Bankverbindung (SEPA-Lastschriftzug)
 - Funktionen im Verein
 - Erziehungsberechtigte bei minderjährigen Mitgliedern mit Name und Anschrift
2. Als Mitglied des Landessportbundes Hessen und des Hessischen Tennisverband (HTV) ist der TCS verpflichtet, bestimmte personenbezogene Daten dorthin zu melden. Übermittelt werden insbesondere Namen und Alter der Mitglieder, Namen der Vorstandsmitglieder mit Funktion, Anschrift, Telefonnummern und Email-Adressen.
 3. Im Zusammenhang mit seinem Sportbetrieb sowie sonstigen satzungsmäßigen Veranstaltungen kann der TCS personenbezogene Daten und Abbildungen (insbesondere Fotos) seiner Mitglieder auf seiner Homepage, Rundmails und Newsletter im Rahmen von Social-Media veröffentlichen sowie zur Veröffentlichung in Print-, Tele- und elektronische Medien übermitteln. Dies betrifft:
 - Mannschaftsaufstellungen
 - Ergebnisse und sonstige Resultate
 - Name und / oder Teilnehmerlisten, sofern dies aus sportlichen Gründen erforderlich ist
 - Funktion im Verein
 - sofern erforderlich: Alter bzw. Jahrgang (z.B. Einteilung in Altersklasse)
 - Ehrungen
 - Sportliche und sonstige Resultate der Mitglieder im Rahmen des Vereinszweckes
 4. Ein Mitglied kann jederzeit gegenüber dem Vorstand des TCS der Veröffentlichung von personenbezogenen Daten und Abbildungen seiner Person widersprechen. Ab Zugang des Widerspruchs unterbleibt die Veröffentlichung / Übermittlung und der TCS entfernt vorhandene Abbildungen und / oder personenbezogene Daten von seiner Homepage. Soweit zu diesem Zeitpunkt eine Übermittlung an Dritte bereits erfolgt ist, wird der TCS versuchen, eine etwaige Veröffentlichung durch Dritte zu unterbinden oder eine Entfernung zu veranlassen, ohne dass der TCS dies garantieren kann.
 5. Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung der Satzung des TCS stimmen die Mitglieder der Erhebung, Verarbeitung (Speicherung, Veränderung, Übermittlung) und Nutzung ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Dies gilt auch für die Verwendung und Übermittlung von Abbildungen des Mitglieds. Jedes Mitglied ist aber berechtigt, im Einzelfall oder generell der Verwendung von Abbildungen zu widersprechen. Eine andere, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Verwendung ist dem TCS nur erlaubt, sofern er aus gesetzlichen Gründen dazu verpflichtet ist. Ein Weiterverkauf der Daten ist nicht zulässig.
 6. Jedes Mitglied hat das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung und Sperrung seiner persönlichen Daten.

§ 25 Gerichtsstand

Gerichtsstand für alle Vereinsangelegenheiten ist Bad Homburg v.d.H.

§ 26 Sonstige Redaktionelle Angelegenheiten

Der Vorstand ist ermächtigt, die in dieser Satzung evtl. behördlicherseits gewünschten oder sonst wie erforderlich werdenden redaktionellen Änderungen vorzunehmen.

§ 27 Aufhebung der bisherigen Satzung

Die bisherige Satzung des Vereins vom 7. August 1970 mit Änderung vom 31. Januar 1977 , vom März 1983 sowie der Änderung vom 17. Januar 1992 wird mit dem Tage der Eintragung dieser Satzung ins Vereinsregister außer Kraft gesetzt.

Oberursel-Stierstadt, den 29. November 2018

Andreas Wolsiffer
1. Vorsitzender

Conny Rauscher
Schriftführerin